Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Änderung der Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 26. 06. 2019 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20.02.2019 und aufgrund von §§ 41, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 5, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) vom 24. September 1988(BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143, 2144) die folgende Änderung der **Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV)** beschlossen:

In **§ 7 „Festsetzung von Art, Umfang und Durchführungsort der Maßnahmen“** wird nach Absatz 1 ein zweiter Absatz eingefügt:

(2) Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, an einem anderen als dem nach Abs. 1 beschlossenen Durchführungsort an den Maßnahmen teilzunehmen. Die Genehmigung darf nur unter Berücksichtigung der Interessen des Handwerks im Kammerbezirk, insbesondere der Auswirkung auf den Fortbestand von Prüfungsausschüssen, Berufsschulstandorten und überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, erteilt werden, wenn der Besuch der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte am beschlossenen Durchführungsort unzumutbar ist. Befindet sich diese Berufsbildungsstätte außerhalb des Kammerbezirks, so bedarf die Genehmigung der Zustimmung der Handwerkskammer, in deren Bezirk die ersuchte Berufsbildungsstätte liegt.

Die vorstehende Änderung, genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.07. 2019, Aktenzeichen 107/IA1-34-40/03, ausgefertigt am 12.08.2019 ist auf der Internetseite der Handwerkskammer www.handwerk-owl.de unter der Rubrik „Über uns“, Unterrubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen.

Die obige Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den 05.12. 2019

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer